



5 StR 198/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Juni 2011
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Juni 2011
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 28. Januar 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen mit der Klarstellung, dass auch die Strafen aus den Urteilen des Amtsgerichts Leipzig vom 7. Dezember 2009 (216 Ds 802 Js 46829/09) sowie des Amtsgerichts Döbeln vom 26. Februar 2010 (3 Ds 750 Js 39493/08) – jeweils unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtfreiheitsstrafen – einbezogen sind.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König